

XYZ
XYZ
XYZ
XYZstr. 33
XYZ

F A X V O R A B

Sozialgericht Braunschweig
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig
Postfach 4265
Telefax: (0531) 48815-40

14.02.11

vorab per Telefax: 48815-40

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 86b SGG)

1) XYZ, 2) XYZ, 3) JXYZ

gegen

Landkreis Peine Burgstraße 1 31224 Peine
Geschäftszeichen: BG-Nr.: XYZ

es wird beantragt wie folgt zu beschließen:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 1) ALG II in Höhe von 631 Euro als Beihilfe zu leisten
2. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 2) ALG II in Höhe von 631 Euro als Beihilfe zu leisten
3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 3) ALG II in Höhe von 631 Euro als Beihilfe zu leisten
4. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 2) nach § 21 Abs.3 Nr.1 SGB II § 30 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII einen Mehrbedarf für Alleinerziehende in Höhe von 4,30 €/Tag für ein Kind unter 16 Jahren zu leisten
- 5. Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.
6. Der Kläger beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (die Bezüge ergeben sich aus dem aktuellen Bewilligungsbescheid ALGII Anlage). Sollten weitere Angaben notwendig sein, wird für diesen Fall ein richterlicher Hinweis erbeten)
- 7 Frau Rain XYZ beizuordnen
- 8. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten aufzuerlegen
- 9. Das Verfahren an das BVerfGe abzugeben zwecks einer Normenkontrolle

Wir verweisen darauf, dass wir juristische Laien sind und bitten das Gericht, uns richterliche Hinweise zu geben, soweit der Antrag nachgebessert werden muss.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 verlangt, da Kinder keine kleinen Erwachsenen seien (Rn 191), dass eine eigenständige Ermittlung des Regelbedarfes für Kinder und Jugendliche stattzufinden hat (Rn 190ff.). Es hat darauf hingewiesen, dass insbesondere „ein altersspezifischer Bedarf für Kinder einzustellen (sei), welche die Schule besuchen“ (Rn 197, auch Rn 191). Zusätzlich hat es die Bildung der Altersstufen (ehedem nur zwei) für verfassungsrechtlich nicht tragfähig gehalten.

Da der Gesetzgeber bisher der Aufforderung aus diesem Urteil nicht nachkam, wird seit dem 01.01.2011 Kindern der Bildungs- und Teilhabebedarf verwehrt. Diese Vorenthaltung kann auch nicht rückwirkend nachgeholt werden.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen die Voraussetzungen für eine Folgenabwägungsentscheidung vor. Diese ist zugunsten der Antragsteller zu 1) 2) und 3) zu treffen. Mit der begehrten Entscheidung wird der durch das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich gewährleistete Bildungs- und Teilhabebedarf abgesichert. Im Interesse der Effektivität des Rechtsschutzes ist es

erforderlich, der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen. Die Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes würde für die Antragsteller zu unzumutbaren Nachteilen führen. Bei einer Abwägung der Interessen muss hier das verfassungsrechtlich geschützte Interesse der Antragsteller zu 1) 2) und 3) etwaigen Interessen der Antragsgegnerin zweifelsfrei überwiegen. Demgegenüber hat das Interesse der Antragsgegner, dass finanzielle Mittel nur den gesetzlichen Regelungen entsprechend verwendet werden dürfen, zurückzutreten.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat der Staat dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein demjenigen Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen, der die erforderlichen Mittel weder aus Arbeit, Einkommen noch durch Zuwendung Dritter erhalten kann. Dieser Auftrag zum Schutz der Menschenwürde und Ausfüllung des sozialstaatlichen Gestaltungsspielraumes bedarf aber einer Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber. Diese Konkretisierung des Anspruchs aller existenznotwendigen Aufwendungen muss daher in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsnah bemessen werden, so verlangt es das Bundesverfassungsgericht. Werden die zur Bestimmung des Existenzminimums im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nicht offen gelegt, „steht die Ermittlung des Existenzminimums bereits wegen dieser Mängel nicht mehr mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 in Einklang“. 1 Dem genügt das bisherige ALG II nicht.

In Bezug auf die Berechnung der Kinderregelsätze sprach das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil sogar von einem völligen Ermittlungsausfall. Demnach ist das bisherige Verfahren, wonach der Regelsatz für Kinder als prozentualer Abschlag aus dem Eckregelsatz für Erwachsene abgeleitet worden ist, verfassungswidrig. Die Höhe der Kinderregelsätze muss auf einer eigenen Berechnungsgrundlage beruhen.

Ich verlange als Basis für die Berechnung der Regelleistung mit korrigierten EVS-Daten des BMAS unter Umsetzung des BVerfG-Urteil 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 Datenquelle: Deutscher Bundestag, Ausschuss-Drucksache 16(11)286 und Preis-Steigerungs-Raten lt. Statistischem Bundesamt, Angaben in EUR pro Monat einen Mindestregelsatz im Jahre 2009 von 631,00 Euro¹. Das gleiche gilt für den Regelsatz für Jugendliche 14-18 Jahre solange sie mir nicht eine plausible und transparente Berechnungsgrundlage für prozentuale Kürzungen übermitteln.

Die Heizungskosten sind intransparent und nicht aufgeschlüsselt. Ich muss von einem verfassungswidrigen Abzügen ausgehen. Solange Sie mir nicht eine plausible und transparente Aufschlüsselung geben können bestehe ich auf die Übernahme der vollen tatsächlichen Heizkosten.

Die Stromkosten sind intransparent als Anteil der ALG II Leistung und nicht aufgeschlüsselt. Ich muss von einem verfassungswidrigen Abzügen ausgehen. Solange Sie mir nicht eine plausible und transparente Aufschlüsselung geben können bestehe ich auf die Übernahme der vollen tatsächlichen Stromkosten.

Ich verlange nach § 21 Abs.3 Nr.1 SGB II § 30 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII einen Mehrbedarf für Alleinerziehende in Höhe von 4,30 €/Tag für ein Kind unter 16 J.

Verstoß gegen Art. 6 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK:

Das bisherige ALG II verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EMRK, da der im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Schutz der Familie hierdurch nicht mehr gewährleistet ist. Zur Familie im Sinne dieser Vorschriften vergl. Europäischer Gerichtshofes für Menschenrechte (vgl. EGMR 25735/94 vom 13.07.00, Absätze Nr. 43 und 44)

Verstoß gegen Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die Ablehnung verstößt auch gegen das Recht auf größtmöglichen Schutz und Beistand für die Familie nach Artikel 10.1, Artikel 10.3 Recht auf Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit (insbesondere aufgrund der Abstammung) bei Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen, das Recht auf höchstmögliche körperliche und geistige Gesundheit Artikel 12.1, Artikel 11.1 das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich Recht auf Wohnen, Artikel 11.2 das Recht vor Hunger geschützt zu sein, zusammen mit Artikel 11.1 Satz 1 das Recht auf angemessene Ernährung, Artikel 12.2.d das Recht auf medizinische Versorgung für jedermann, Artikel 13.1 das Recht auf Bildung, Artikel 15.1 das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, Artikel 15.2 das Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt und seiner Anwendungen. Diese Rechte gelten insbesondere diskriminierungsfrei nach Artikel 2.2 des UN Sozialpaktes.

Völkerrechtliche Bindung der BRD

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag am 9. Oktober 1968 unterzeichnet (vgl. Bundesgesetzblatt 1973 II, Seite 1569) und am 17. Dezember 1973 die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt (vgl. BGBl. 1976 II, S. 428). Mit Inkrafttreten des Paktes am 3. Januar 1976 (vgl. Bundesgesetzblatt 1976 II, Seite 428) ist die BRD völkerrechtlich an den Pakt gebunden.

Innerstaatliche Geltung

Das Zustimmungsgesetz (auch Vertragsgesetz genannt), auf dessen Grundlage die völkerrechtliche Ratifikation am 17. Dezember 1973 durch den Bundespräsidenten erfolgte, wurde am 23. November 1973 vom Deutschen Bundestag beschlossen (vgl. Bundesgesetzblatt 1973 II, Seite 1569). Zuvor haben auch alle Bundesländer dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Pakt zugestimmt (vgl. Beschluss laut Bundesrat, Drucksache 305/73 vom 25. Mai 1973 sowie Bericht und Antrag des Auswärtigen Ausschusses, Drucksache 7/1093 vom 17. Oktober 1973, Seite 4).

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Vertrag somit durch das Vertragsgesetz vom 23. November 1973 in den Rang eines formellen Bundesgesetzes erhoben worden, welches zeitgleich mit dem Pakt selbst am 3. Januar 1976 in Kraft getreten ist. Bisher wurde das Gesetz nicht wieder aufgehoben oder anderweitig in seiner Geltung beschränkt.

Folgen der innerstaatlichen Geltung

Grundsätzlich sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 IPwskR nur die Vertragsstaaten unmittelbar an den Pakt gebunden, im Falle der BRD also nur der Bund als Gebietskörperschaft. Nach Artikel 28 IPwskR sollen die Paktbestimmungen gerade in föderalistischen Staaten auch für die einzelnen Gliedstaaten Geltung haben.

Gemäß Art. 19 Abs. 4 GG steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Dies gilt nicht nur für Verletzungen der Grundrechte, sondern für alle in der deutschen Rechtsordnung geschützten Rechte. Somit erfasst die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auch Fälle, in denen der Staat unmittelbar wirksame internationale Menschenrechtsnormen verletzt, die gemäß Art. 59 Abs. 2 bzw. Art. 25 GG Bestandteil des innerstaatlichen Rechts sind. Der deutsche Rechtsanwender ist über Art. 20 Abs. 3 GG („die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“) an die transformierten Vorschriften des Völkerrechts gebunden. Aus der Vorschrift folgt auch die Pflicht, sich mit Inhalt und Auslegung dieser Vorschriften vertraut zu machen.

Normenkontrolle

Da der UN Sozialpakt und die EMRK als anerkanntes supranationales Recht in Deutschland unmittelbar anwendbar ist und vorrangig gegenüber nationalen Gesetzen zu behandeln ist sowie die Höhe des derzeit gezahlten ALG II nun ohne jede rechtliche Grundlage ist scheint eine Normenkontrolle aus meiner Sicht angemessen.

Meine Telefonnummer ist XYZ

Mit freundlichen Grüßen XYZ

Anlagen:

- ALG II Bescheid
 - Beispiel-Rechnungen SGB II-Regelleistung auf Basis der BMAS-Sonderauswertung der EVS 2003 nach Vorgaben des BVerfG 1 BvL 1/09 BVerfG 1 BvL 3/ 09 BVerfG 1 BvL 4/09
- http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

ALG II Bescheid gelöscht